WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
TRANSPORT · VERKEHR

INFOBLATT

Führerschein-Vormerksystem

Stand: Oktober 2014

FACHGRUPPE DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN
FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: https://www.wko.at/noe/autobus-luft-schiff
https://www.wko.at/noe/pkw
Tel.: 02742 851-19510, 19511, 19512, 19513
Fax: 02742 851-19519

Fachgruppenobmann: Norbert Brunner
Fachgruppenobmann: Günther Berger
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Katja Hametner, Karin Strobl, Alexandra Schulz

FÜHRERSCHEIN-VORMERKSYSTEM

(7. Führerscheingesetz-Novelle und
Änderung der Straßenverkehrsordnung BGBl I Nr. 15/2005)

Mit 1. Juli 2005 wurde das sogenannte „Vormerksystem“ eingeführt. Dieses Vormerksystem ergänzt bzw. erweitert das bereits seit 1967 geltende System zur Entziehung der Lenkberechtigung nach schweren Verkehrsübertretungen.

Insgesamt werden 13 Delikte als besonders risikobehaftet und unfallträchtig angesehen. Wer seit 1. Juli 2005 eines dieser Delikte begeht, erhält neben einer verhängten Verwaltungsstrafe auch eine Vormerkung im zentralen Führerscheinregister.

FUNKTIONSWEISE UND STUFENREGELUNG DER VORMERKDELIKTE

1. EINZELNE BEGEHUNG EINES VORMERKDELIKTES INNERHALB VON 2 JAHREN

a) Erstmalige Begehung des Deliktes
Es kommt neben einer Verwaltungsstrafe auch zu einer **Vormerkung** im zentralen Führerscheinregister.

b) Zweite Begehung innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren
Es kommt neben einer Verwaltungsstrafe auch zur Verhängung einer behördlich festgelegten **Maßnahme** (zB Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining, Nachschulung, Erste-Hilfe-Kurs) sowie einer Verlängerung der Vormerkungsdauer auf 3 Jahre.

c) Dritte Begehung innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren
Es wird neben einer Verwaltungsstrafe auch die **Lenkberechtigung für mindestens 3 Monate entzogen**.

Damit die Eintragung der Vormerkung erfolgen kann, muss die Rechtskraft des gerichtlichen Strafverfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens abgewartet werden.

Die Eintragung der Vormerkung muss von der Behörde vorgenommen werden, die das Verwaltungsstrafverfahren führt. **Die Eintragung gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung.**

Der Führerschein-Inhaber muss mit dem Strafbescheid über die Eintragung und über die Rechtsfolgen von weiteren schweren Übertretungen informiert werden.

2. BEIM ERSTEN ANLASSFALL WERDEN MEHRERE VORMERKDELIKTE IN TATEINHEIT (GEMEINSAM) BEGANGEN

Wenn beim ersten Anlassfall **zwei oder mehrere Vormerkdelikte in Tateinheit** begangen werden, so zählen die Eintragungen in das Führerscheinregister als **eine Vormerkung**. Es muss **jedoch sofort nach Rechtskraft eine Maßnahme** absolviert werden.

Eine **weitere Vormerkung** führt bereits zum **Entzug der Lenkberechtigung**.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

a) **Nach Zeitablauf von zwei Jahren ab der Begehung** ist ein vorgemerktes Delikt innerhalb des Vormerksystems nicht mehr berücksichtigt, sofern nicht in den ersten beiden Jahren ein zweiter Verstoß begangen wurde.

Wurde eine Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund des Vormerksystems ausgesprochen, so dürfen die dieser Entziehung zu Grunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Bei einer **Entziehung wegen sonstiger mangelnder Verkehrszuverlässigkeit** muss für jede im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragene Vormerkung die **Entziehungsdauer um zwei Wochen verlängert** werden, und zwar auch dann, wenn die Vormerkung älter als zwei Jahre ist.

c) Bei **Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (inklusive des Vormerkssystem)** gilt folgendes:
Es dürfen später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden,

- hinsichtlich der Erhöhung der Entzugsdauer bei sonstigen Entzügen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit,
- sowie der Verhängung von Maßnahmen des Vormerksystems,
- oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer

nicht mehr berücksichtigt werden.

DIE 13 DELIKTE LAUT VORMERKSYSTEM

Bei der nachfolgenden Aufzählung sind jene Delikte fettgedruckt, die für LenkerInnen in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (Taxi-Gewerbe, Mietwagen-Gewerbe mit Pkw bzw. mit Omnibussen, Ausflugs- und Stadtrundfahrtengewerbe sowie Kraftfahrlinienverkehr) von besonderer Bedeutung sind:

1. Übertretung der 0,1‰-Grenze bei C-Lenkern (LKW)
2. **ÜBERTRETUNG DER 0,1‰-GRENZE BEI D-LENKERN (BUS)**
3. Behinderung von Fußgängern am Schutzweg
4. Nichtbeachtung des Zeichens „Halt“ mit Vorrangverletzung
5. Nichtbeachtung des Rotlichts bei Gefährdung Anderer
6. Befahren des Pannenstreifens und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen
7. Missachtung des Fahrverbots für KFZ mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen
8. Blockieren der Geleise und Verstoß gegen gelbes oder rotes Licht bei Eisenbahnkreuzungen sowie Umfahren von bereits geschlossenen Schranken sowie das Nichtanhalten vor beschrankten Eisenbahnübergängen, wenn das Schließen angekündigt wird oder das Überqueren von Eisenbahnübergängen bei über einen Teil der Fahrbahn geschlossenen Schranken
9. **LENKEN EINES KFZ, DESSEN TECHNISCHER ZUSTAND** oder nicht entsprechend gesicherte Beladung **EINE GEFÄHRDUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT DARSTELLT**
10. Übertretung der Verordnung bezüglich der Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln
11. **NICHTBEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE KINDERSICHERUNG**
12. Übertretung der 0,5‰-Grenze (bis 0,8‰)
13. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von 0,2 bis 0,39 Sekunden

DIE MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Folgende Maßnahmen werden in der Führerschein-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) bzw. in der Durchführungsverordnung zum Führerscheingesetz (FSG-DV) festgelegt:

1. Nachschulung
2. Perfektionsfahrten
3. Fahrsicherheitstraining
4. Erste-Hilfe-Kurse
5. Seminare zum Thema Ladegutsicherung

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN MAßNAHMEN ZU DEN JEWEILIGEN DELIKTEN

1. Nachschulungen gemäß Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV)

Übertretung der 0,5‰-Grenze gemäß § 14/8 FSG	Nachschulung gemäß FSG-NV
Übertretung der 0,1‰-Grenze bei Lenkern eines KFZ der Klasse C (7,5t) gemäß § 20/5 FSG	Nachschulung gemäß FSG-NV
Übertretung der 0,1‰-Grenze bei Lenkern eines KFZ der Klasse D (Omnibusse) gemäß § 21/3 FSG	Nachschulung gemäß FSG-NV
Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von 0,2 bis 0,39 Sekunden, gemessen mit technischen Messgeräten gemäß § 18/1 STVO	Nachschulung gemäß FSG-NV
Befahren des Pannenstreifens mit mehrspurigen KFZ auf Autobahnen mit Behinderung von Einsatzfahrzeugen gemäß § 46/4 lit d STVO	Nachschulung gemäß FSG-NV

2. Laut Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV): Perfektionsfahrten gemäß § 13a FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b FSG-DV

Vorrangverletzung durch Nichtbeachtung des Verkehrszeichens „HALT“ bei Nötigung anderer Lenker gemäß § 19/7 STVO in Verbindung mit § 19/4 STVO	Perfektionsfahrt gemäß FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gemäß FSG-DV
Rotlichtverstoß bei Nötigung/Gefährdung anderer Lenker gemäß § 38/5 STVO	Perfektionsfahrt gemäß FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gemäß FSG-DV
Missachtung der Vorschriften über die Kindersicherung gemäß § 106/1a KFG oder § 106/1b KFG	Fahrsicherheitstraining gemäß FSG-DV
Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern gemäß § 9/2 STVO oder § 38/4 3.Satz STVO	Perfektionsfahrt gemäß FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gemäß FSG-DV
Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung, wenn das Anhalten auf der Eisenbahnkreuzung erforderlich werden könnte; Unbefugt den Schranken zu betätigen oder zu umfahren; Missachten der Lichtzeichen vor Eisenbahnkreuzungen; gemäß § 16/2 lit e oder § 16/2 lit f oder § 19/1 1. Satz Eisenbahnkreuzungs-Verordnung	Perfektionsfahrt gemäß FSG-DV
Lenken eines KFZ bei Vorliegen technischer Mängel, soferne dies auffallen hätte müssen, gemäß § 102/1 KFG	Perfektionsfahrt gemäß FSG-DV oder Fahrsicherheitstraining gemäß FSG-DV

3. Ladungssicherungs-Seminare

Lenken eines KFZ bei nicht entsprechend gesicherter Ladung, soferne dies auffallen hätte müssen gemäß § 102/1 KFG	Ladungssicherungsseminar
Missachten der Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern in Tunnel, gemäß Verordnung BGBl II Nr. 395/2001	Ladungssicherungsseminar
Missachten des Fahrverbotes für KFZ mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen, gemäß § 52 lit a Ziffer 7e STVO	Ladungssicherungsseminar

4. Gemeinsame Bestimmungen

Jeder Inhaber einer Lenkberechtigung, der von der Anordnung einer Maßnahme betroffen ist, muss der Behörde eine Bestätigung über die Teilnahme und seine Mitarbeit vorlegen.

Die Lenkberechtigung muss bis zur Befolgung der Anordnung entzogen werden, wenn

- die Anordnung innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht befolgt wurde oder
- bei der Teilnahme die Mitarbeit unterlassen wurde.